

Stellungnahme

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV)

Per E-Mail an [REDACTED]

Berlin, 17.01.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von über 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5.5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 580 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der thematischen Reihenfolge im Entwurfstext.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Nr. 9 b: Nach § 18 Abs. 5 müssen Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile einen ausreichenden Abstand zu anderen Anlagenteilen haben, um Leckagen erkennen zu können. Aus der bestehenden Formulierung lässt sich ableiten, dass diese Forderung auch für Rückhalteeinrichtungen gilt. Es gibt jedoch laut Begründung Rückhalteeinrichtungen (z. B. Dichtschichten oder flächig aufliegende Unterkonstruktionen), bei denen diese Forderung technisch nicht umsetzbar ist. Durch die Ergänzung soll für diese Anlagenteile zukünftig keine Zustandskontrolle erfolgen müssen.

Damit diese Regelung Anwendung finden kann, sollte an dieser Stelle eine Konkretisierung vorgenommen werden, die bestimmt mit welchen Hilfsmitteln Hersteller/Importeure/Vertreiber sowie Betreiber von Anlagenteilen der Rückhalteeinrichtungen die Zugänglichkeit nach möglichst einheitlichen Vorgaben bestimmen können. Damit kann die Umsetzung dieser Vorgabe für alle Marktbeteiligten optimiert und vereinfacht wird.

Nr. 11: In § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 - 2 werden zu Rücklagen bei Brandereignissen Ausnahmen von § 20 Abs. 1 gemacht. :

„Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.“

1. *Anlagen, in denen sich ausschließlich nicht brennbare Stoffe oder Gemische in nicht brennbaren Behältern oder Verpackungen befinden und die Bauteile der Anlage im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien bestehen,*

2. *Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen oder Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass sich kein Vollbrand entwickeln kann,*

Damit die genannten Ausnahmen rechtssicher Anwendung finden, muss aus Sicht des ZDH die Definition des Begriffspaares „brennbarer Stoff“ näher erläutert werden. Insbesondere für nichtbrennbare Werkstoffe wie Dispersionsfarben, die in theoretisch brennbaren Kunststoffeimern, oder mineralische Putze und Mörtel, die in Papiersäcken auf Holzpaletten gelagert werden, die eindeutig unter die Ausnahme §20 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 fallen, muss „einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen“ und „Vollbrand“ näher definiert hinterlegt werden. Hierzu schlagen wir folgendes Beispiel vor:

„Verpackungen von nichtbrennbaren Stoffen wie Papiersäcke oder Kunststoffgebilde oder Holzpaletten, auf denen nichtbrennbare Materialien gelagert werden, erfüllen dabei grundsätzlich den Tatbestand des geringen Anteils (<10% Gewichtanteil am Produkt).“

Darüber hinaus scheint die in § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 neu geregelte Mengengrenze von 5 Tonnen für WGK 1 Stoffe für Handwerksbetriebe zu gering und damit nicht akzeptabel. Diese würde faktisch von ehemals 100 t auf jetzt 5 t reduziert.

Sollte keine Klarheit bezüglich der nichtbrennbaren WGK 1 Stoffe in ihren brennbaren Verpackungen geschaffen werden, plädieren wir für die Beibehaltung in den alten WGK gestuften Mengengrenzen oder zumindest eine Heraufsetzung des Wertes speziell für WGK 1. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„5. Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen.

5a Anlagen mit wassergefährdenden Stoffe mit WGK 1 bis zu 25 Tonnen.“

Nr. 17: In § 28 werden besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe aufgeführt. Dabei wird neu geregelt, dass

„Abweichend von Satz 1 und 2 [...] Flächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe, die nicht dem fließenden oder ruhenden Verkehr vorbehalten sind und nach Angabe des Betreibers nicht dazu bestimmt sind, mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr umschlagen oder auf denen nicht häufiger als 50 mal im Jahr umgeschlagen werden soll, nicht flüssigkeitsundurchlässig auszuführen [sind].“

Aus Sicht des ZDH ist diese Änderung nicht zielführend, da für das Risiko einer Stofffreisetzung das Volumen der jährlich umgeschlagenen Stoffmengen unerheblich ist. Vielmehr ist die Verpackungsgröße entscheidend, da im Regelfall bei Unfällen Stoffe jeweils aus den einzelnen Behältern freigesetzt werden. Bei Umladevorgängen von Gebinden < 1,25 m³ werden eventuell auftretenden Stofffreisetzungen sofort durch bewährte Systeme aufgefangen.

§ 28 Abs. 1 Satz 3 ist daher wie folgt zu ändern:

„Abweichend von Satz 1 und Satz 2 sind Flächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe, die nicht dem fließenden oder ruhenden Verkehr vorbehalten sind und nach Angabe des Betreibers nicht dazu bestimmt sind, ~~mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr umschlagen oder auf denen nicht häufiger als 50 mal im Jahr umgeschlagen werden soll~~ **Behälter mit einem Volumen größer 1,25 m³ umzuschlagen**, nicht flüssigkeitsundurchlässig auszuführen.“

Nr. 24: In die Anlagendokumentation nach § 43 soll nun auch die Lage in Schutzgebieten und Überschwemmungs- oder Erdbebengebieten aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Erdbebengebieten in die Anlagendokumentation nach § 43 muss aus Sicht des

ZDH einen einfachen Zugang zu den notwendigen Informationen voraussetzen. Diese Informationen sind derzeit für „Laien“ schwer auffindbar. Da eine Erweiterung des Dokumentationsaufwands bereits zwangsweise mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist, sollte dieser durch die Bereitstellung der notwendigen Informationen nach Möglichkeit seitens der Bundesregierung minimiert werden.

Nr. 37: Die Änderungen des § 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben sollten aus Sicht des ZDH aus folgenden Gründen erweitert werden:

In § 62 Abs. 2 Nr. 2a) ist die berufliche Qualifikation der betrieblich verantwortlichen Person der Fachbetriebe nach § 62 geregelt:

(2) Eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf einen Betrieb nur als Fachbetrieb zertifizieren, wenn dieser Betrieb

[...]

2. eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat mit

*a) erfolgreich **abgeschlossener Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk**, mit erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder mit einer geeigneten gleichwertigen **Ausbildung**, [...]*

Diese Regelung betrifft auch die Fachbetriebe der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. (ÜWG-Fachbetriebe). Damit ist es den zuständigen Organisationen nicht möglich, Betriebe zu zertifizieren, welche von einem sogenannten Altgesellen geführt werden bzw. deren betrieblich verantwortliche Person ein solcher Altgeselle sein soll.

Damit haben zum Beispiel diejenigen SHK-Handwerksbetriebe, welche von einem Altgesellen geführt werden, und die keine weitere Person mit der Qualifikation nach § 62 Abs. 1 Nr. 2a) als Mitarbeiter haben, nicht die Möglichkeit, sich zertifizieren zu lassen. Diese Betriebe dürfen somit keine fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten nach § 45 AwSV an Heizölverbraucheranlagen durchführen. Dies ist aufgrund des Umfangs der Fachbetriebspflicht mit einem Tätigkeitsverbot an Heizölverbraucheranlagen gleichzusetzen. Das spiegelt einen nicht unerheblichen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 GG wider, für den eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt der ZDH folgende zwei Alternativen zur Ergänzung vor:

1. Alternative:

In § 62 Abs. 1 Nr. 2a) werden nach dem Wort „Meisterprüfung“ die Wörter „oder Ausübungsbezeichnung nach § 7a oder § 7b Handwerksordnung oder Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung“ eingefügt.

2. Alternative:

Die Begründung zu § 62 wird wie folgt ergänzt:

Als gleichwertige Ausbildung i. S. d. § 62 Abs. 2 Nr. 1 AwSV gilt für das Schneidungsgebiet Heizölverbraucheranlagen die Ausbildung zum Anlagenmechaniker SHK, wenn zusätzlich eine mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmte Qualifizierung „Heizölverbraucheranlagen für Anlagenmechaniker SHK“ nachgewiesen ist.

./.